

31. August 2023 – mus

## I Schülerzuteilung an der Kindergartenstufe

### 1. Allgemeines

#### Einschulung

- 1.1 Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig und treten in den Kindergarten ein.

#### Vorzeitige Einschulung/Rückstellung

- 1.2 Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann (VSG § 3). Das entsprechende Gesuch ist bis spätestens Ende Februar der Schulverwaltung einzureichen. Dem schriftlichen Gesuch der Eltern ist eine entwicklungspädiatrische Abklärung beizulegen.

#### **Vorzeitige Einschulungen vor dem Stichtag sind nicht möglich.**

#### 1.3 Klassengrösse

Die Klassengrösse einer Kindergartenabteilung richtet sich nach § 21, Absatz 1 lit. a, der Volksschulverordnung (VSV). Bei einem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern sollen die Abteilungen kleiner gehalten werden.

### 2. Bildung der Abteilungen

#### Zweck

- 2.1 Der eigentlichen Schülerzuteilung geht die Bildung der Kindergartenabteilungen voraus. Damit wird bezweckt, den voraussichtlichen Bedarf an Abteilungen pro Schuleinheit zu ermitteln, um die notwendigen Massnahmen frühzeitig ergreifen zu können.

#### Anzahl Abteilungen/Planung

- 2.2 Aufgrund der ermittelten Zahlen erstellt die Schulverwaltung rechtzeitig eine Planübersicht der einzelnen Einzugsgebiete, damit die Geschäftsleitung der Schulpflege die erforderliche Anzahl Abteilungen beantragen kann.

### 3. Kindergartenzuteilung

#### Eintrittstermin

- 3.1 Normalerweise tritt ein Kind auf Beginn eines Schuljahres in den Kindergarten ein.

#### Einladung zur Einschreibung

- 3.2 Ungefähr 9 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres erhalten die Eltern der neu in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder durch die Schulverwaltung die Einladung zur Einschreibung.

#### Termin zur Einschreibung

- 3.3 Die Einschreibungen müssen der Schulverwaltung bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt eingereicht werden.



- Ergebnis der Einschreibung**
- 3.4 Aufgrund der Einschreibungen erstellt die Schulverwaltung auf einem Ortsplan einen Plan der Einzugsgebiete zuhanden der Geschäftsleitung. Aufgrund dieses Planes werden die Zuteilungsgrenzen der Kindergärten festgelegt.

- Klassenbildung**
- 3.5 Die Zuteilung der Kinder auf die zur Verfügung stehenden Kindergärten erfolgt für die Einhaltung der Regelklassengrößen nach § 21 VSV grundsätzlich nach geografischen Gesichtspunkten. Dazu wird jeder Kindergarten einem Einzugsgebiet zugeteilt. Es ist zu vermeiden, dass verkehrsreiche Strassen und Plätze überquert werden müssen. Wo dies nicht möglich ist, werden der Schulpflege Massnahmen zur Schulwegsicherung beantragt.

- Zuständigkeit**
- 3.6 Die Schulleitungen nehmen die Zuteilung der angemeldeten Kinder auf die Kindergärten ihrer Schuleinheit vor.

- Zuteilungskriterien**
- 3.7 Die Zuteilungen in die einzelnen Kindergartenklassen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- gleich grosse Abteilungen
- Geschlecht
- Vornamen
- besondere Zuteilungskriterien
- Gesuche

Die Zuteilung in die einzelnen Kindergartenklassen wird durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kindergartenlehrpersonen getätigt. Das Ergebnis dieser Schülerzuteilung wird bis zum Versand der Zuteilungsmitteilungen auf der Schulverwaltung aufbewahrt.

- Mitteilung der Zuteilung/Beilagen**
- 3.8 Die Mitteilung an die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Kindergartenlehrpersonen über die Zuteilung erfolgt durch die Schulverwaltung Mitte Mai. Dieser Mitteilung sind die jeweils aktuellen Merkblätter beizulegen. Die Eltern und Erziehungsberechtigten können nach Erhalt der Zuteilung eine Begründung verlangen oder ein Umteilungsgesuch stellen.

- Besuchsnachmittag**
- 3.9 Gleichzeitig erfolgt die Einladung zum Besuchsnachmittag, der den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie dem angemeldeten Kind einen ersten Kontakt mit dem Kindergarten ermöglicht. Der Termin dafür wird durch die Schulverwaltung bestimmt.

- 3.10 **Schweigepflicht**
- Bis die Zuteilungen den Eltern und Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, besteht für alle an der Schülerzuteilung Beteiligten Schweigepflicht. Es ist den Kindergartenlehrpersonen untersagt, bis zum Versand der Zuteilungsmitteilungen Informationen aus den Personalienblättern persönlich und anderweitig zu verwenden. Die Schullei-

tung ist verpflichtet, diese Vorgaben zu überwachen und bei Verstößen einzuschreiten. Gesuche, die nicht berücksichtigt werden können, müssen von der Schulpflege behandelt werden.

#### **Unterrichtsbeginn**

- 3.11 Für neu eintretende Kinder in den 1. Kindergarten beginnt der Unterricht am 1. Schultag um 13.35 Uhr. Für Kinder im 2. Kindergarten ist der Unterrichtsbeginn um 8.15 Uhr.

#### **Zuteilung im Laufe des Schuljahres**

- 3.12 Die Schulverwaltung führt fortlaufend eine Klassenkontrolle, um die Veränderungen der Klassenbestände festzuhalten, so dass eine ausgeglichene Kindergarten-zuteilung stets gewährleistet ist.

#### **Mutationen**

- 3.13 Für die Kindergarten-zuteilung richtet sich die Schulverwaltung dabei nach den gültigen Zuteilungsgrenzen. Die Kindergartenlehrpersonen und Schulleitungen sind dafür besorgt, dass die Schulverwaltung so schnell als möglich über eine Mutation (Umgang und Wegzug) informiert wird.

### **4. Gesuche**

#### **Voraussetzung**

- 4.1 Eltern und Erziehungsberechtigte können mit schriftlichem und begründetem Gesuch um eine besondere oder von der Regel abweichende Zuteilung nachsuchen. Wo gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Innerfamiliäre Umstände (z.B. berufliche Beanspruchung oder Anwesenheitszeiten der Eltern und Erziehungsberechtigten), Bezug des Kindes zu guten Freundinnen oder Freunden, ausserschulische Aktivitäten (sportliche und kulturelle Tätigkeiten der Kinder) oder die (ausserfamiliäre) Betreuungssituation stellen keine Zuteilungskriterien dar.

#### **Einschränkung**

- 4.2 Gesuche betreffend die Kindergarten-zuteilung sind rechtzeitig einzureichen; massgebend ist der öffentlich publizierte Termin. Der Eingang der Gesuche wird bestätigt, wobei der Zeitpunkt der Behandlung bekannt gegeben wird.

#### **Nachträgliches Gesuch**

- 4.3 Ein Umteilungsgesuch nach erfolgter Zuteilung ist nur aus Gründen zulässig, welche vor der Zuteilung nicht voraussehbar waren.

#### **Behandlung**

- 4.4 Über Gesuche, welche sich durch die vorangegangene Zuteilung nicht von selbst erledigt haben respektive nicht berücksichtigt werden können, werden die Eltern und Erziehungsberechtigten mittels Schulpflegebeschluss schriftlich informiert. Unter Einhaltung der Rekursfrist kann beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden.

## 5. Schlussbestimmungen

### Inkraftsetzung

- 5.1 Diese Verordnung ist von der Schulpflege mit Beschluss vom 17. März 2005 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

### Revision

- 5.2 Die revidierte Verordnung ist am 31. August 2023 an der Sitzung der Schulpflege genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Schulpflege Horgen

  
Marco Sohm  
Präsidentin

  
Sigi Müller  
Abteilungsleiterin